

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen

des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wolfersdorf - Nord

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - (BGBl I 1986 S. 2191) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1978 S. 353) erläßt die Gemeinde Wolfersdorf mit Genehmigung des Landratsamtes Freising folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wolfersdorf - Nord werden gemäß der aus dem beigefügten Lageplan i.M. 1 : 5 000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Wolfersdorf vom 04.08.1988.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfersdorf, den 15.09.1988

Kaindl
(Kaindl)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Freising hat die Ortsrandsatzung mit Schreiben vom 02.11.1988 gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet. Die Ortsrandsatzung wurde am 25.11.1988 durch Anschlag bekanntgemacht. In der Bekanntmachung war darauf hingewiesen, daß die Ortsrandsatzung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 8051 Zolling, Zim. 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt und dort eingesehen werden kann.

Zolling, den 25.11.1988

Kaindl
(Kaindl)
Bürgermeister



Landratsamt Freising

20.12.88

Hilger
Hilger
Reg. Dir.

